



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Herrn
Jan Kürschner, MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: rechtsausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2034

Rendsburg, 15.09.2023
Fr./Te.

Gesamtstellungnahme UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW –

Drucksache

220/1168

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. Juli d.J. danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der Bedeutung des Themas haben wir unsere 114 Mitgliedsverbände einbezogen, die die Interessen rund 106.000 Unternehmen in Hamburg und Schleswig-Holstein vertreten, und nehmen zur vorgenannten Thematik wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Anliegen des Antrags, die Landesbauordnung zu reformieren. Mit Blick auf den Bau- und Modernisierungsbedarf im Land sind Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, zur Senkung der Baukosten und zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus dringend erforderlich.

Neben den Erleichterungen für die Installation EE-Anlagen sowie Mobilfunkanlagen sind die Maßnahmen zur Senkung der Baukosten zu begrüßen, insbesondere die Erleichterung von

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Regelungen bei der Schaffung von Wohnraum im Bestand. Dadurch werden Abweichungen beim Bau, die keine sicherheitskritischen Aspekte aufweisen, einfacher genehmigungsfähig.

Diese partiellen Erleichterungen sollten jedoch nur als ein erster Schritt eine umfassenderen Vereinfachung der Landesbauordnung sein. Das Ziel einer effizienten und praxisorientierten Bauregulierung muss weiter verfolgt und Lösungen gefunden werden, um Bauprozesse zu erleichtern. Teil dieser Vereinfachung sollte die Schaffung eines neuen Gebäudetyp E (für "Einfach Bauen" oder „Experimentelles Bauen“) sein, der eine Abweichung von Verwaltungsvorschriften ermöglicht. Dieser Ansatz ist zum Beispiel bei der Umnutzung von Gebäuden, Änderungen von Bestandsbauten und dem Bauen unter Berücksichtigung kreislaufwirtschaftlicher Aspekte sinnvoll sein und kann kreative Weiterentwicklungen im Bauwesen hervorbringen. Es gilt daher, zivilrechtliche Fragestellungen zu klären, damit der Gebäudetyp E ein rechtlich verbindlicher Sollstandard werden kann.

Als problematisch sehen wir an, dass die Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 d) LBO SH nicht nur keinen ersichtlichen Mehrwert an Vereinfachung mit sich bringt, sondern mit einer Verknüpfung einzelner Bestimmungen aus zwei unterschiedlichen Vorhabenbereichen gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt.

Abschließend erlauben wir uns das grundsätzliche Anliegen zu formulieren, dass die Landesregierung die Initiative ergreifen sollte um gemeinsam mit den Nordbundesländern eine Harmonisierung der Landesbauordnungen anzustreben. Hierbei sollte sich am dänischen Vorbild orientiert werden, sehr viel günstiger und mit kürzeren Genehmigungszeiten zu bauen. Das würde insbesondere in der Metropolregion Hamburg für Bauherren eine erhebliche Vereinfachung und Entbürokratisierung bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich